

**Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten  
Veröffentlichung mit Stand 31.12.2025**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



<b>Name des Produkts: Renten 100 ETF Nachhaltigkeit</b>	<b>Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900T7MYZUMMW0176</b>
<b>ökologische und/ oder soziale Merkmale</b>	
Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● <input type="checkbox"/> <b>Ja</b>	● <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>
<input type="checkbox"/> Es wurden damit <b>nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt</b> : ____ % <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> </ul> <input type="checkbox"/> Es wurden damit <b>nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit <b>ökologische/soziale Merkmale</b> beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 31,55 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</li> </ul> <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt</b> .

**Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?**

Folgende ökologische Merkmale wurden im Rahmen dieser ETF-Vermögensverwaltung beworben:

- ein geringes Niveau von Treibhausgasemissionen,
- eine umweltverträgliche Produktion und ein effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen.

Folgende soziale Merkmale wurden im Rahmen dieser ETF-Vermögensverwaltung gefördert:

- die Berücksichtigung von Vielfalt und Gleichberechtigung in der Belegschaft,
- Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit und
- die Durchsetzung sozialer Standards in der Beschaffungskette

Im Betrachtungszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wurden zur Sicherstellung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale griffen wir im Portfoliomanagement der ETF-Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG auf einen mehrstufigen Prozess zurück, mit dem mit unserer Anlagestrategie-konforme börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETFs“) identifiziert werden konnten. Wir verfolgten dabei den kombinierten Ansatz einerseits die ETFs auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufwiesen (Ausschlusskriterien) und andererseits unter den übrigen ETFs jene auszuwählen, die besonders positiv auffielen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilten dabei einerseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in Unternehmen investieren (z.B. Aktien-ETFs oder Unternehmensanleihen-ETFs) und andererseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in staatliche Emittenten, z.B. Städte, Bundesländer, Staaten, investieren (z.B. Staatsanleihen-ETFs). Die zweiwöchentliche Überprüfung der Kriterien inklusive etwaiger Konsequenzen (Desinvestition = vollständiger Verkauf des entsprechenden ETFs) im Falle verletzter Kriterien fand hier ebenfalls Anwendung, um die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherzustellen.

#### **I. Identifikation von ESG-konformen Identifikation von ESG-konformen ETFs, die in Unternehmen investieren**

Die Basis unserer Einschätzung bildeten die Ausschlusskriterien für ETFs, die in Unternehmen investierten. Die Daten für die Beurteilung des Ausschlusskriteriums stammten von unserem Researchpartner ISS ESG. Diese wurden ergänzt um einen best-in-class Ansatz, mit dem ETFs, die in Unternehmen investieren, identifiziert wurden, die durch die Ausschlusskriterien nicht-ausgeschlossen wurden und die wir zusätzlich in Bezug auf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren besonders positiv bewerteten. Die notwendigen Daten zur Umsetzung des best-in-class-Ansatzes erhielten wir dabei ebenfalls von dem Datenanbieter ISS ESG.

Im **1. Schritt** wendeten wir die folgenden Ausschlusskriterien an:

- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Tabakproduktion > 5 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Alkoholproduktion > 10 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
- Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit schweren, bestätigten Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) ohne Ergreifung konkreter Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroversen (rote Flagge) < 10 %
- Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO), die entweder unbestätigt sind oder zwar bestätigt sind, konkrete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroverse jedoch bereits ergriffen wurden (gelbe Flagge) < 25 %

Im **2. Schritt** wurde allen übrigen ETFs, die in Unternehmen investieren, ihr entsprechender ESG-Performance-Score zugeordnet, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelt wurde. Dieser reicht grundsätzlich von 0-100, wobei 0 den schlechtesten und 100 den besten erreichbaren Wert darstellt. Alle Werte über 50 bilden den „Prime-Status“. Das heißt, dass diese ETFs, die in Unternehmen investieren, in Bezug auf ESG-Faktoren besonders positiv zu bewerten sind. Für eine Investition kamen für uns nur jene ETFs, die in Unternehmen investieren, in Betracht, die einen ESG-Performance-Score von >50 aufwiesen und damit den o.g. „Prime-Status“ besaßen.

## II. Identifikation von ESG-konformen ETFs, die in staatliche Emittenten investieren

Die Einteilung von ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, erfolgte ebenfalls in zwei Schritten.

Im **1. Schritt** wurde ebenfalls ein Ausschlusskriterium herangezogen. Für ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, war dies der Anteil der nicht freien Länder, die sich in dem ETF befanden. Maßgeblich war dabei die Einschätzung unseres Researchpartners ISS ESG bezüglich des Freiheitsstatus des jeweiligen Landes. Dabei wurde festgelegt, ob ein Land als frei („free“), teilweise frei („partly free“) oder nicht frei („not free“) zu bewerten war. Grundlage für diese Festlegung durch ISS ESG war der Freedom House Index. Weitere Infos zu Freedom House können [hier](#) abgerufen werden. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wurde das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nahmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates mindestens den gleichen Freiheitsstatus hatten, wie der Staat, in dem sie sich befinden. Für unsere Investitionsentscheidungen schlossen wir ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, aus, deren Land als nicht frei galt.

Im **2. Schritt** erfolgte wiederum die Integration eines Performance-Scores für ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, der von ISS ESG vergeben wurde. Auch hier reichte die Skala von 0-100 und auch hier galten ETFs, die in staatliche Emittenten investierten, mit einem Score von > 50 als besonders positiv in Bezug auf die Berücksichtigung der ESG-Faktoren. Analog zu den ETFs, die in Unternehmen investierten, wählten wir auch bei ETFs, die in staatliche Emittenten investierten, nur jene aus, die einen solchen Score > 50 aufwiesen.

### ● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Die in der vorhergehenden Frage dargestellten Prozesse haben sichergestellt, dass sich nur Anlagestrategie-konforme ETFs im Portfolio befanden. Die Ausschlusskriterien wurden folglich eingehalten.

Die Nachhaltigkeitsindikatoren wurden auf Basis der zum 31.12.2025 von den ETFs im Portfolio gehaltenen Emittenten quantifiziert und gemäß deren Portfolioanteil gewichtet. Auf Ebene des Portfolios haben die Nachhaltigkeitsindikatoren folgendermaßen abgeschnitten:

- durchschnittlicher ESG-Performancescore (ohne Liquidität): 57,09
- durchschnittlicher Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit schweren, bestätigten Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) ohne Ergreifung konkreter Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroversen (rote Flagge): 0 %
- durchschnittlicher Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO), die entweder unbestätigt sind oder zwar bestätigt sind, konkrete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroverse jedoch bereits ergriffen wurden (gelbe Flagge): 5,67 %
- durchschnittlicher aggregierten Umsatz im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen: 0 %
- durchschnittlicher aggregierter Umsatz im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern: 0,07 %
- durchschnittlicher aggregierter Umsatz im ETF aus der Tabakproduktion: 0,06 %
- durchschnittlicher aggregierter Umsatz im ETF aus der Alkoholproduktion: 0,16 %
- durchschnittlicher aggregiert Umsatz im ETF aus Kohle: 0,001 %
- durchschnittlicher aggregierter Umsatz im ETF aus Atomkraft: 0,01 %

Nachhaltigkeitsbezogene Investitionen sind die Investitionen, die einen Beitrag zu den ökologischen und sozialen Merkmalen im Rahmen der Anlagestrategie leisten. Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug 85,57 % des Portfolios. Bei dem restlichen Anteil des Portfolios, der nicht nachhaltigkeitsbezogen investiert wurde, handelte es sich ausschließlich um die gehaltene Liquidität.

● **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Da die Strategie erst zum 01.01.2025 aufgelegt wurde existieren keine vorangegangenen Betrachtungszeiträume. Der Vergleich mit vorangegangenen Zeiträumen kann daher erstmals im Jahr 2027 im zu veröffentlichenden Bericht für den Betrachtungszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026 erfolgen.

Die Informationen zu den Nachhaltigkeitsindikatoren wurden nicht von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt oder von einem unabhängigen Dritten geprüft.

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN (Sustainable Development Goals, „SDGs“) wurden als Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, herangezogen.

SDGs aus dem Bereich Umwelt, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen konnten, sind:

2. Kein Hunger
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
12. Nachhaltiger Konsum und Produktion
13. Maßnahmen zum Klimaschutz
14. Leben unter Wasser
15. Leben an Land

SDGs aus dem Bereich Soziales, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen konnten, sind:

1. Keine Armut
2. Kein Hunger
3. Gesundheit und Wohlergehen
4. Hochwertige Bildung
5. Geschlechter-Gleichheit
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
10. Weniger Ungleichheiten
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

## **I. Identifikation von nachhaltigen Investitionen ETFs, die in Unternehmen investieren**

Unser Ansatz zeichnete sich dadurch aus, dass auf die SDGs bezogene Umsatzschwellen definiert wurden, die von einem ETF, der in Unternehmen investierte, erreicht sein mussten, damit eine Investition in diesen ETF, der in Unternehmen investierte, als „nachhaltig“ angesehen werden konnte. Der „Do no significant harm-Grundsatz“ („DNSH-Grundsatz“) wurde dabei durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Form von Mindestausschlüssen und Best-in-Class-Ansätzen, die Einhaltung des von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelten aggregierten SDG-Mindest-Impact-Scores und den Grundsatz guter Unternehmensführung berücksichtigt.

Gemäß unserer Klassifikation setzte eine nachhaltige Investition voraus, dass die Unternehmen, in die der ETF investiert war, alternativ:

- einen aggregierten Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielten, die zu mindestens einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitrugen
- einen aggregierten Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielten, die zu mindestens einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitrugen.

Eine Überschreitung der 25 %-Schwelle durch einen kombinierten, aggregierten Umsatz der im ETF befindlichen Unternehmen, beispielsweise durch 15% aggregierten Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen und 10 % aggregierten Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitragen, war nicht ausreichend, um den ETF als nachhaltige Investition zu klassifizieren.

Die aggregierten Umsätze der im ETF befindlichen Unternehmen ergaben sich aus der Summe der Umsätze der Unternehmen, gewichtet mit ihrem Anteil an allen Investitionen, in welche der ETF investiert war. Die Ermittlung dieser Umsätze auf Ebene der Unternehmen, in die der ETF investiert war, ist nachfolgend dargestellt:

Zur Bestimmung der Umsatzschwellen ordnete ISS ESG den SDGs quantifizierbare Messgrößen zu. Der Netto-Umsatz der Unternehmen wurde dann auf Grundlage dieser Messgrößen je nach Produkten und Dienstleistungen konform (positiver Beitrag) oder non-konform (negativer Beitrag) klassifiziert. Diese Umsatzanteile wurden je nach Messgröße aggregiert. Der höchste aggregierte Umsatz wurde dann als SDG bezogener Umsatz festgesetzt.

Bei diesen umsatzbezogenen Kriterien durfte gleichzeitig der ebenfalls von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte, sogenannte aggregierte „SDG Impact Score“ für die im ETF befindlichen Unternehmen nicht < 1 sein. Somit wurde sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten der im ETF enthaltenen Unternehmen keinen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsziele der UN hatten.

Der SDG Impact Score der im ETF befindlichen Unternehmen wurde von ISS ESG mit Hilfe eines Drei-Säulen-Modells ermittelt, durch das in einem ersten Schritt den einzelnen SDGs quantifizierbare Datenpunkte zugeordnet wurden:

1. Produkt- und Dienstleistungs-Säule: Auf Basis des Nettoumsatzes der Unternehmen mit Produkten und/oder Dienstleistungen mit relevantem (positivem oder negativem) Bezug zu den SDGs wurde das entsprechende Säulen-Rating ermittelt.
2. Säule der allgemeinen Geschäftsaktivitäten: In diesem Schritt bewertete ISS ESG die allgemeinen Geschäftsaktivitäten des Unternehmens hinsichtlich des verantwortungsvollen Handels im Rahmen der SDGs. Dazu gehörte z.B. das Management der negativen Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens.
3. Kontroversen-Säule: Hierbei wurden Kontroversen berücksichtigt, die gegen internationale Normen verstießen und dadurch vermutlich die Erreichbarkeit der SDGs beeinträchtigten.

Die Ratings der entsprechenden Säulen wurden in einem zweiten Schritt für jedes SDG kombiniert und bildeten so das finale Rating bzw. den finalen Score für das entsprechende SDG („SDG Goal Rating“). Die Kombination erfolgte dabei durch eine Verrechnung des höchsten positiven Säulen-Ratings mit dem niedrigsten negativen Säulen-Rating. Sollten ausschließlich positive oder negative Säulen-Ratings vorhanden gewesen sein, wurde der jeweilige höchste bzw. niedrigste Wert als Gesamtrating für das entsprechende SDG herangezogen.

In einem dritten Schritt wurden die Ratings der verschiedenen SDGs aggregiert und das SDG Impact Rating gebildet. Soweit nur positive SDG Goal Ratings vorlagen, entsprach das höchste positive SDG Goal Rating dem SDG Impact Rating. Soweit nur negative SDG Goal Ratings vorlagen, entsprach das niedrigste negative Goal Rating dem SDG Impact Rating. Wenn sowohl positive als auch negative SDG Goal Ratings vorlagen, entsprach das SDG Impact Rating der Summe aus höchstem positiven und niedrigstem negativem SDG Goal Rating.

Der so ermittelte SDG Impact Score reichte dabei von -10,0 bis +10,0, wobei die Skala in verschiedene Bereiche unterteilt war:

- -10 bis -5,1: signifikant negativer Einfluss
- -5,0 bis -0,2: limitiert negativer Einfluss
- -0,1 bis 0,1: neutraler Einfluss
- 0,2 bis 5,0: limitiert positiver Einfluss
- 5,1 bis 10: signifikant positiver Einfluss

Ein ETF, der in Unternehmen investierte, welche die oben dargestellten Umsatzschwellenwerte erreichten und den aggregierten Mindest-SDG Impact Score aufwiesen, wurde mit seinem gesamten Gewicht am Portfolio als Anteil an nachhaltige Investitionen gewertet. Eine umsatzgewichtete Bewertung fand somit nicht statt.

## **II. Identifikation von nachhaltigen Investitionen in ETFs, die in staatliche Emittenten investieren**

ETFs, die in staatliche Emittenten investierten, sahen wir als nachhaltig an, wenn diese ausschließlich staatliche Emittenten enthielten, die das Übereinkommen von Paris (Paris Agreement) ratifiziert hatten. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wurde das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nahmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates so betrachtet werden konnten, als hätten sie das Übereinkommen ratifiziert.

Mit dieser ETF-Vermögensverwaltung wurden teilweise Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. Ob und welche Umweltziele gefördert wurden, richtete sich danach, zu welchem SDG die dieser Vermögensverwaltung zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen beitrugen. Wenn die nachhaltige Investition lediglich SDGs aus dem Bereich Soziales förderte, wurden damit keine Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. Gefördert wurden folgende Umweltziele: Klimaschutz; Anpassung an den Klimawandel, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Um eine erhebliche Beeinträchtigung aller Ziele des Art. 2 Nr. 17 SFDR durch die nachhaltigen Investitionen auszuschließen, wurden bei allen nachhaltigen Investitionen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Tabelle 1 sowie alle relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Anhangs I zur Delegierten VO (EU) 2022/1288 („**SFDR DeIVO**“) wie folgt berücksichtigt:

- **Ausschlüsse:**
  - a. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
  - b. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
  - c. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Tabakproduktion > 5 %
  - d. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Alkoholproduktion > 10 %
  - e. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
  - f. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
  - g. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit schweren, bestätigten Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) ohne Ergreifung konkreter Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroversen (rote Flagge) < 10 %
  - h. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO), die entweder unbestätigt sind oder zwar bestätigt sind, konkrete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroverse jedoch bereits ergriffen wurden (gelbe Flagge) < 25 %
  
- **Best-in-class-Ansatz:**
  - i. ESG-Performance-Score (ETFs, die in Unternehmen investieren) > 50
  - j. Anteil des Freiheitsstatus (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) „nicht frei“ = 0
  - k. ESG-Performance-Score (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) > 50

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 wurden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h; i.
2. CO<sub>2</sub>-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h; i.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h; i.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h; i.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h; i.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h; i.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h; i.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h; i.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g; h; i.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h; i.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h; i.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium k.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien j.; k.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 2 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 wurden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

2. Emissionen von Luftschadstoffen: Kriterien e.; g.; h; i.
4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen: Kriterien g.; h; i.
6. Wasserverbrauch und Recycling: Kriterien g.; h; i.
7. Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen: Kriterien g.; h.
13. Anteil nicht verwerteter Abfälle: Kriterien f.; g.; h; i.
14. Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete: Kriterien g.; h; i.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 3 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 wurden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

1. Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen: Kriterien g.; h; i.
2. Unfallquote: Kriterien g.; h; i.
4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten: Kriterien g.; h; i.
6. Unzureichender Schutz von Hinweisgebern: Kriterien g.; h; i.
8. Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane: Kriterien g.; h; i.
9. Fehlende Menschenrechtspolitik: Kriterien g.; h; i.
10. Fehlende Sorgfaltspflicht: Kriterien g.; h; i.
16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung: Kriterien g.; h; i.
18. Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit: Kriterien j.; k.
19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit: Kriterien j.; k.
20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte: Kriterien i.; j.
21. Durchschnittlicher Score für Korruption: Kriterien j.; k.
22. Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke: Kriterien j.; k.
24. Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit: Kriterien j.; k.

*Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigen Investitionen standen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Dies wurde durch das Ausschlusskriterium „schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte)“ über einen speziellen Filter unseres Researchpartners ISS ESG überprüft.

Darüber wurden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien floss zusätzlich in den ESG-Performance-Score ein und wurde über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Gleichzeitig durfte, wie zuvor beschrieben, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte sogenannte aggregierte SDG Impact Score der Unternehmen, deren Umsätze zur Klassifikation eines ETF als nachhaltige Investition führten, nicht <1 sein. Somit wurde sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die die ETFs investiert waren, und welche zur Klassifikation als nachhaltige Investition führten, keinen negativen Einfluss auf die SDGs hatten.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### **Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 wurden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß nachfolgend dargestelltem Schema berücksichtigt:

Durch die Festlegung von Ausschlusskriterien und der Nutzung des best-in-class-Ansatzes durch den ESG-Performancescore für Unternehmen und staatliche Emittenten wurden keine Investitionen in Finanzprodukte getätigt, die besonders nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufwiesen.

Dabei wurden die folgenden Kriterien herangezogen:

- Ausschlüsse:
  - a. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
  - b. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
  - c. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Tabakproduktion > 5 %
  - d. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Alkoholproduktion > 10 %
  - e. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
  - f. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %

- g. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit schweren, bestätigten Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) ohne Ergreifung konkreter Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroversen (rote Flagge) < 10 %
- h. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO), die entweder unbestätigt sind oder zwar bestätigt sind, konkrete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroverse jedoch bereits ergriffen wurden (gelbe Flagge) < 25 %
- Best-in-class-Ansatz:
  - i. ESG-Performance-Score (ETFs, die in Unternehmen investieren) > 50
  - j. Anteil des Freiheitsstatus (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) „nicht frei“ = 0
  - k. ESG-Performance-Score (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 wurden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h; i.
2. CO<sub>2</sub>-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h; i.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h; i.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h; i.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h; i.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h; i.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h; i.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h; i.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g; h; i.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h; i.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h; i.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium k.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien j.; k.



## Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die in der Tabelle aufgezählten Investitionen liegen dem Musterportfolio der Anlagestrategie zugrunde. Die im tatsächlichen Kundenportfolio enthaltenen Investitionen können daher geringfügig von den in der Tabelle aufgezählten Investitionen abweichen, bspw. wegen individueller Entnahmen.

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Anleihen ETF (Staaten)	Anleihen ETF (Staaten)	26,66%	Irland
Anleihen ETF (Unternehmen)	Anleihen ETF (Unternehmen)	16,08%	Irland
Liquidität	Sonstiges	14,43%	Deutschland
Anleihen ETF (Unternehmen)	Anleihen ETF (Unternehmen)	13,43%	Luxemburg
Anleihen ETF (Unternehmen)	Anleihen ETF (Unternehmen)	10,53%	Luxemburg
Anleihen ETF (Unternehmen)	Anleihen ETF (Unternehmen)	9,00%	Irland
Anleihen ETF (Unternehmen)	Anleihen ETF (Unternehmen)	4,98%	Deutschland
Anleihen ETF (Staaten)	Anleihen ETF (Staaten)	4,89%	Irland



## Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Nachhaltigkeitsbezogene Investitionen sind die Investitionen, die einen Beitrag zu den ökologischen und sozialen Merkmalen im Rahmen der Anlagestrategie leisten. Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug 85,50 % des Portfolios. Bei dem restlichen Anteil des Portfolios, der nicht nachhaltigkeitsbezogen investiert wurde, handelte es sich ausschließlich um die gehaltene Liquidität.

Der Anteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die EU-Taxonomie-konform waren, am Portfolio betrug zum 31.12.2025 1,70 %. Dieser Anteil Taxonomie-konformer Investitionen wurde auf Basis der Umsatzerlöse der in den ETFs befindlichen Unternehmen aus der zugrundeliegenden Taxonomie-konformen Wirtschaftsaktivität ermittelt (Summe der mit dem Taxonomie-konformen Umsatz gewichteten Portfolioanteil der Investitionen).

Dabei wurde zu unten dargestellten Anteilen in die folgenden EU-Taxonomie-konformen Umweltziele investiert:

- Klimaschutz: 1,58 %
- Anpassung an den Klimawandel: 0,01 %
- der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft: 0,07 %
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung: 0,04 %

Die Daten stammen vom ESG-Datenanbieter ISS ESG. Es fand keine Überprüfung der Daten durch einen Wirtschaftsprüfer oder sonstige Dritte statt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

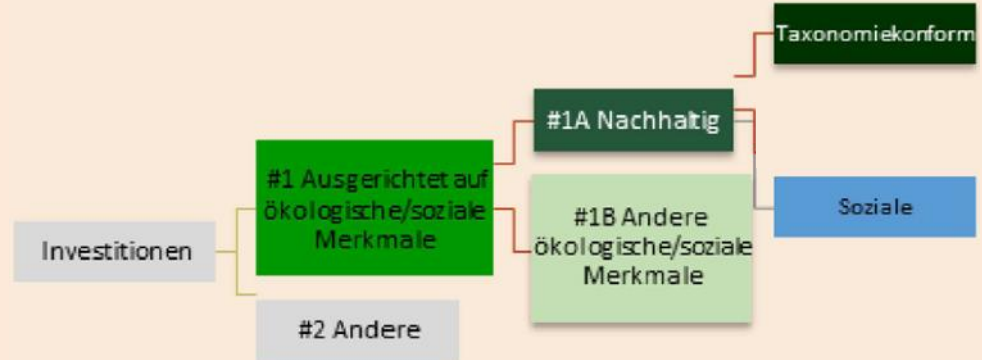
## ● Wie sah die Vermögensallokation aus?

Das Vermögen konnte in Liquidität und/oder Renten-ETFs in allen gängigen Währungen angelegt werden. Die Investitionen, bis auf die Liquidität, erfolgten ausschließlich via ETFs (indirekte Investitionen in Unternehmen und staatliche Emittenten). Zum 31.12.2025 betrug der Anteil der Investitionen in Renten 85,57 %. Diese Anlageklasse bildete den Teil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen am Portfolio von insgesamt 85,57 %. Die übrigen 14,43 % wurden vollständig in Liquidität angelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Zum 31.12.2025 beinhaltete das Portfolio 54,03 % ETFs, die in Unternehmensanleihen investiert waren. Die übrigen 45,97 % des Portfolios waren in Liquidität und in ETFs, die Anleihen von staatlichen bzw. supranationalen Emittenten enthielten, investiert, die sich keinem Sektor sinnvoll zuordnen lassen.

Zum 31.12.2025 befanden sich 5 indirekte Investitionen (ETFs) im Portfolio, die zusammen 54,02 % des Portfolios ausmachten, die Umsätze im Bereich der fossilen Brennstoffe erzielten. Der gewichtete Umsatz, der im Portfolio im Bereich der fossilen Brennstoffe generiert worden ist, lag bei 0,18 %.



**Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel betrug 0 %. Dazu zählten alle Investitionen in ETFs, die in Unternehmen investierten und die einen aggregierten Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielten, die zu mindestens einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitrugen und die die sonstigen Kriterien, die in der Frage „Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ genannt wurden, erfüllen.

Der Anteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die EU-Taxonomiekonform waren, am Portfolio betrug zum 31.12.2025 1,70 %. Dieser Anteil Taxonomiekonformer Investitionen wurde auf Basis der Umsatzerlöse der in den ETFs befindlichen Unternehmen aus der zugrundeliegenden Taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivität ermittelt (Summe der mit dem Taxonomiekonformen Umsatz gewichteten Portfolioanteil der Investitionen).

Aufgrund etwaiger Überschneidungen – einige Investitionen könnten sowohl nach unserer Definition nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel als auch Investitionen mit einem nach der EU-Taxonomiekonformen Umweltziel sein – wird die „Taxonomiequote“ weder im Anteil der gesamten nachhaltigen Investitionen dieses Produkts von 31,55 %, der auf S. 1 dieses Anhangs in der Tabelle angegeben ist, noch im Anteil der nachhaltigen Investitionen dieses Produkts mit einem Umweltziel von 0 % berücksichtigt. Wir wollen damit eine etwaige Doppelzählung der Investitionen vermeiden.

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

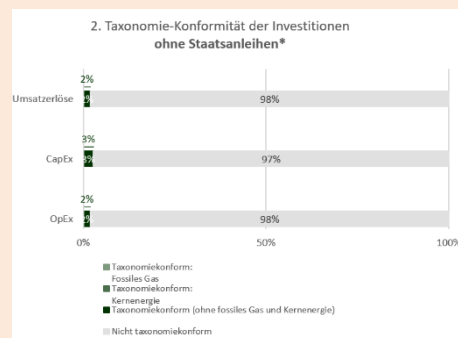
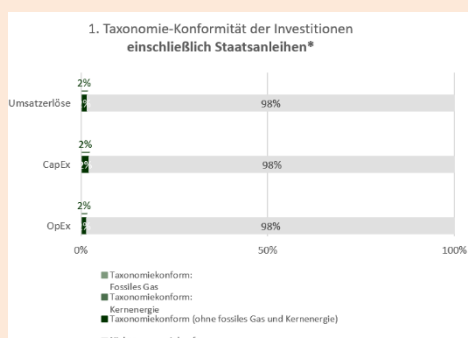
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

**Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



Die Grafik spiegelt 85,50 % der Gesamtinvestition wider.

\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.


<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Der Anteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten betrug 0,09 % und der Anteil an Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten lag bei 1,09 %.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Da diese Strategie erst im Jahr 2025 eingeführt worden ist, existieren noch keine früheren Betrachtungszeiträume. Ein Vergleich ist somit nicht möglich. Dieser findet sich erstmals in dem im Januar 2027 zu veröffentlichendem Bericht für den Betrachtungszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

Der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie-konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel betrug 0 %.

Dazu zählten alle Investitionen in Unternehmen, die einen Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielten, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus dem Bereich Umwelt positiv beitrugen und die die sonstigen Kriterien, die in der Frage „Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ genannt wurden, erfüllen.

Aufgrund etwaiger Überschneidungen – einige Investitionen könnten sowohl nach unserer Definition nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel als auch Investitionen mit einem nach der EU-Taxonomie-konformen Umweltziel sein – wird die „Taxonomiequote“ weder im Anteil der gesamten nachhaltigen Investitionen dieses Produkts von 31,55 %, der auf S. 1 dieses Anhangs in der Tabelle angegeben ist, noch im Anteil der nachhaltigen Investitionen dieses Produkts mit einem Umweltziel von 0 % berücksichtigt. Wir wollen damit eine etwaige Doppelzählung der Investitionen vermeiden.

Das Produkt investierte in nicht Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten, da es keine ökologisch nachhaltigen Investitionen anstrebt, sondern die zuvor dargestellte Methodik zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen anwendet.



### **Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen betrug 31,55 % (davon 0 % Unternehmen/Organisationen und 31,55 % Staaten und staatsnahe Emittenten). Dazu zählten alle Investitionen in ETFs, die in Unternehmen investierten und die einen aggregierten Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielten, die zu mindestens einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitrugen und die die sonstigen Kriterien, die in der Frage „Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ genannt wurden, erfüllen. Daneben zählten wir hierzu auch nachhaltige Investition in ETFs, die in Staaten und staatsnahe Emittenten investiert waren, gemäß unserer Definition in der Antwort auf o.g. Frage als sozial nachhaltige Investitionen.



### **Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Investitionen umfassten die gehaltene Liquidität. Eine ausreichende Liquidität war wiederum für ein angemessenes Risikomanagement notwendig. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird bei diesen anderen Investitionen nicht eingehalten.



### **Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?**

Zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden die unter „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ dargestellten Prozesse genutzt. Insbesondere die zweiwöchentliche Überprüfung der Kriterien fand hier Anwendung, um die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherzustellen. Sollte eine Investition gegen die entsprechenden Kriterien verstoßen haben, wurde konsequent eine Desinvestition (Verkauf des entsprechenden Wertes) vorgenommen. Andere Maßnahmen, etwa eine Mitwirkung der Aktionäre, werden aktuell nicht ergriffen.